

VERNEHMLASSUNG ÜBER:

- TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS KANTONSSPITAL URI (KSUG)
 - NEUE VERORDNUNG ÜBER DAS KANTONSSPITAL URI (KSUV)
 - EIGENTÜMERSTRATEGIE DES REGIERUNGSRATS FÜR DAS KANTONSSPITAL URI
-

Formular für das Einreichen einer Stellungnahme

Eingabefrist: **31. Oktober 2016**

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular im **Word-Format** an ds.gsud@ur.ch zurück.

Vernehmlassungsteilnehmer: Sozialdemokratische Partei Kanton Uri
Kontaktperson: Toni Moser
Telefon/Mail (für Rückfragen): 041 871 00 30 / moser.toni@bluewin.ch

A. Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass das Kantonsspital weiterhin eine selbstständige Anstalt (Unternehmung) des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bleibt (Art. 2)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Wir begrüßen sehr, dass das Kantonsspital als selbstständige Unternehmung des kantonalen öffentlichen Rechts weiterbetrieben werden soll. Wir sehen nur mit einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung die Mitbestimmung des Landrats als Vertretung der Bevölkerung in der Spitalpolitik gewahrt.

Änderungsantrag:

2. Kapitel Aufgaben

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Leistungsprogramm (Art. 3) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja.

Insbesondere begrüßen wir in Artikel 3 Absatz 2 und verstehen darunter, dass vom Kantonsspital Uri eine Palliativstation analog anderen Spitätern (z.B. Spital Schwyz) geschaffen wird.

Änderungsantrag:

Haben Sie Bemerkungen zum Artikel 4 (unternehmerische Tätigkeit) und Artikel 5 (Verordnung)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein

Absatz 2 Buchstabe c): Wenn sich das KSU an Unternehmungen beteiligt, dann bedeutet dies oft ein finanzielles Engagement. Es muss gewährleistet sein, dass das Kantonsspital bei Beteiligungen an anderen Unternehmen keine Verpflichtungen eingeht, für die allenfalls später der Kanton als Eigner des KSU aufkommen muss, ohne dass diese vorgängig von RR oder Landrat bewilligt worden sind.

Absatz 2 Buchstabe d): Diese Formulierung erscheint uns sehr offen und damit auch heikel. Das Gesetz definiert ein Leistungsprogramm, welches der Landrat genehmigen wird. Wenn das KSU von sich aus bestimmte, ihm als Leistungsprogramm übergebene Bereiche an Dritte auslagern will, so soll dies künftig nur gehen, wenn auch der Landrat diesem Ansinnen zustimmt. Ansonsten werden die politisch verantwortlichen Instanzen übergangen.

Änderungsantrag:

Absatz 2 c: c) sich an Unternehmungen beteiligen, sofern damit keine finanziellen Folgekosten für den Kanton entstehen.

Absatz 2 d: d) einzelne Aufgaben gemäss Artikel 3 und dem Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern der Landrat dieser Aufgabenauslagerung zustimmt.

3. Kapitel Vergütung

Sind Sie mit den Regelungen und Zuständigkeiten zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 7) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

4. Kapitel Anlagen und Eigentum

Erachten Sie die Regelungen zu den Spitalbauten (Art. 8 Abs. 1 bis 3) und Betriebseinrichtungen (Art. 9) als zweckmässig?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Allerdings ist es wünschenswert, wenn entweder im Gesetz oder noch besser in der Verordnung festgehalten wird, nach welchen Bedingungen Amortisation und Verzinsung festgelegt werden.

Änderungsantrag:

Modalitäten von Amortisation und Verzinsung sind in der Verordnung festzuhalten.

5. Kapitel Mittel

Unterstützen Sie die Regelungen zur Anlagenfinanzierung (Art. 10)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein.

Einerseits würden wir auch hier erwarten, dass die Modalitäten nach denen die Bürgschaften entschädigt und die Darlehen verzinst werden, transparent gemacht werden.

Andererseits halten wir die unlimitierte Möglichkeit der Kreditvergabe durch den RR als nicht angezeigt. Wir denken, dass hier eine Limite gesetzt werden sollte.

Änderungsantrag:

Modalitäten der Entschädigung der Bürgschaften und der Darlehenverzinsung sollten in der Verordnung festgehalten werden

Artikel 10 Absatz 6: Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig über Darlehen bis 2 Mio. Franken zu befinden. Für Darlehen von mehr als 2 Mio. Franken ist der Landrat zuständig.

6. Kapitel Rechtspflege

Sind Sie mit den Bestimmungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten (Art. 11) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

7. Kapitel Weitere Bestimmungen

Erachten Sie die Bestimmungen zum Personalrecht und zur Personalvorsorge als zweckmässig (Art. 12)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Teilweise. In einem Betrieb, der traditionell beim Personal einen hohen Anteil von Frauen aufweist, erscheint es uns essentiell, dass dieser Betriebe sich einerseits die Lohngleichheit von Frau und Mann andererseits die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Ziel setzt. Wir sind überzeugt, dass diese Ziele zwei Qualitätsmerkmale für ein zukunftsorientiertes Spital darstellen, vor allem wenn es darum geht, qualifiziertes Personal für das KSU zu rekrutieren.

Änderungsantrag:

Das Kantonsspital setzt sich im Personalbereich ein für Lohngleichheit bei Frau und Mann sowie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Sind Sie mit den Regelungen in Artikel 13 (Patientenrechte), Artikel 14 (Medizinische Akten) und Artikel 15 (Haftung) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Sind Sie mit den Schlussbestimmungen (Art. 16 bis 18) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

Haben Sie ergänzende Bemerkungen und Anträge zum KSUG?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag:

B. Neue Verordnung über das Kantonsspital Uri (KSUV)

1. Kapitel Organisation und Zuständigkeit

Erachten Sie die Organisationsfreiheit des Kantonsspitals als zweckmässig?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

Politische Behörden

Sind Sie mit den Aufgaben des Landrats einverstanden (Art. 2)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein

Wir verweisen auf unsere Anträge im Gestetz

Änderungsantrag:

b) genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital und allfällige Übertragung von Aufgaben gemäss Leistungsprogramm durch Dritte

e) gewährt dem Kantonsspital Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen und Darlehen von mehr als 2 Mio. Franken.

Sind Sie mit den Aufgaben des Regierungsrats einverstanden (Art. 3)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein, wir verweisen auf unsere Anträge beim Gesetz

Änderungsantrag:

h) gewährt dem Kantonsspital Darlehen für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen bis 2 Mio. Franken.

Sind Sie mit den Aufgaben der zuständigen Direktion einverstanden (Art. 4)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

Organe des Kantonsspitals

Sind Sie mit den Bestimmungen über den Spitalrat einverstanden (Art. 5 und 6)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein. Wir würden eine etwas offenere und flexiblere Grösse für den Spitalrat vorschlagen, die es erlaubt bei anstehendem Bedarf, den Spitalrat mit Personen mit weiteren Kenntnissen zu vergrössern.

Änderungsantrag:

Artikel 5 a) Der Spitalrat besteht aus dem Präsidium und vier oder sechs Mitgliedern. Diese sollen insgesamt unternehmerische oder medizinische Fähigkeiten haben.

Sind Sie mit den Regelungen zur Spitalleitung einverstanden (Art. 7)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein. Wir denken, dass in der Spitalleitung eine Vertretung des Spitalpersonals Einsitz nehmen sollte. Zudem sollte der Rahmen für die Grösse der Spitalleitung vorgegeben werden. In der aktuellen Form könnte auch eine Person mit der Spitalleitung betreut werden, was nicht zielführend ist.

Änderungsantrag:

2 Die Spitalleitung besteht aus mindestens drei Personen.

3 Das Spitalpersonal ist mit einer Vertretung in der Spitalleitung vertreten.

Erachten Sie die Regelungen zur Revisionsstelle (Art. 8) als zweckmässig?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

2. Kapitel Finanzen

Sind Sie mit den Regelungen zum Eigenkapital und zu Gewinn/Verlust einverstanden (Art. 10)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein.

Der vorliegende Vorschlag birgt, die Gefahr, dass KSU bei einem Eigenkapital um 20% des Umsatzes allenfalls Investitionen macht, die nicht unbedingt sinnvoll sind, um nicht die Hälfte eines möglichen Gewinns an den Kanton abgeben zu müssen

Änderungsantrag:

1 Gewinne und Verluste werden zu 50% dem Eigenkapital des Kantonsspitals gutgeschrieben oder belastet.

Absatz 2 entfällt.

Sind Sie mit den übrigen Bestimmungen zur Rechnungsführung einverstanden (Art. 9, 11 und 12)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein

Wir sind der Ansicht, dass Entwicklung und Finanzplan auch den zuständigen Landratskommissionen, der FIKO und GSUKO des Landrats zur Kenntnis zu bringen sind. Die Mitglieder der Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Änderungsantrag:

1 Das Kantonsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan und bringt diesen der zuständigen Direktion und den zuständigen Kommissionen des Landrats zur Kenntnis.

3. Kapitel Berichtswesen und Controlling

Erachten Sie die Bestimmungen zum Berichtswesen (Art. 13) und zur Datenbearbeitung (Art. 14) als zweckmässig?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

4. Kapitel Zugang zu den Leistungen

Sind Sie mit den Regelungen zur Behandlungs- und Aufnahmepflicht einverstanden (Art. 15)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

5. Kapitel Schlussbestimmung

Haben Sie Bemerkungen zur Schlussbestimmung (Art. 16)?

Ja Nein

Bemerkungen:

ja

Änderungsantrag:

Haben Sie ergänzende Bemerkungen und Anträge zur KSUV?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag:

C. Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri

1 Sinn und Zweck

Haben Sie Bemerkungen zur Ziffer 1?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

2 Der öffentliche Auftrag des Kantonsspitals Uri im Dienste des Kantons

Teilen Sie die Überlegungen zum Leistungsauftrag (Ziff. 2.1) und zur Bedeutung des Kantonsspitals für den Kanton Uri (Ziff. 2.2)?

Ja Nein

Bemerkungen:

ja

Änderungsantrag:

3 Rechtsform und Eigentümerschaft

Erachten Sie die gewählte Rechtsform für das Kantonsspital als zweckmässig (Ziff 3.1)?

Ja Nein

Bemerkungen:

ja

Änderungsantrag:

4 Leistungsprogramm, Unternehmensstrategie und unternehmerische Freiheit

Haben Sie Bemerkungen oder Änderungsanträge zu den Ziffern 4.1 bis 4.4?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bei Punkt 4.3 verweisen wir auf unsere Vorbehalte, die wir in Gesetz und Verordnung deponiert haben.

Änderungsantrag:

5 Führung

Sind Sie mit den Regelungen zum Spitalrat einverstanden (Ziff. 5.1 ff)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

Teilen Sie die Strategie zur Vergütung des Spitalrats (Ziff. 5.2)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Wir begrüßen insbesondere, dass fixe Entschädigungen und keine flexiblen Anteile vorgesehen sind.

Änderungsantrag:

Teilen Sie die Strategie zur Vergütung der Spitalleitung (Ziff. 5.3)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein

Wir bevorzugen hier eine fixe Entschädigung. Untersuchungen zeigen zunehmend, dass die Entlohnung nach der persönlichen Leistung nicht mit den gewünschten positiven Effekten einhergeht, sondern eher negative Auswirkungen zeitigt.

Änderungsantrag:

5.3.3. Die Mitglieder der Spitalleitungen sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen enthalten.

6 Finanzielle Ziele

Sind Sie mit den finanziellen Zielen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.4 einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein

Wir verweisen auf unseren Antrag in der Verordnung

Änderungsantrag:

6.2 Der Gewinn soll zu 50% dem Eigenkapital gutgeschrieben werden.

6.3 und 6.4 entfallen.

7 Information und Transparenz

Sind Ihrer Meinung nach die strategischen Überlegungen zur Information und Transparenz zweckmässig und ausreichend (Ziff. 7.1 bis 7.7)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja

Änderungsantrag:

8 Schlussbestimmungen

Sind Sie mit den Schlussbestimmungen (Ziff. 8.1 bis 8.4) einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Nein:

Änderungsantrag:

8.1 Von der vorliegenden Eigentümerstrategie weicht der Regierungsrat nur in begründeten Fällen ab. Die Abweichung benötigt einen Regierungsratsbeschluss, in dem die Notwendigkeit zur Abweichung darzulegen ist. Der Regierungsratsbeschluss ist dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

Haben Sie ergänzende Bemerkungen und Anträge zur Eigentümerstrategie?

Ja Nein

Bemerkungen:

Antrag:
